Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG – Mag. Fritz Ecker, LLM.oec

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz habe ich vor der Wahl in den Aufsichtsrat meine fachliche Qualifikation, meine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

geboren am:	23. September 1985
Beruf:	Rechtsanwalt
Ausbildung:	Bachelorstudium Wirtschaft & Recht, Universität Salzburg Masterstudium Wirtschaft & Recht, Universität Salzburg Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Salzburg

Kurzlebenslauf:	2010	Gerichtspraxis
	2011	Finanzprokuratur
	2011 – 2019	Konzipient, Rechtsanwalt und anschließend Partner bei SCWP Schindhelm
	seit 2017	Lektor FH Kufstein (Unternehmenssanierung)
	seit 2019	Partner bei Oberhammer Rechtsanwälte GmbH

Wesentliche Funktionen:

Geschäftsführer:	Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, welche auch rechtsberatend für die Gesellschaft und verbundene Unternehmen tätig ist;
	Div. vermögensverwaltende Beteiligungsgesellschaften
Beirat:	MKW Holding GmbH

Keine sonstigen wesentlichen Funktionen.

Ich erkläre, dass mir keine Umstände bekannt sind, die geeignet sind die Besorgnis einer Befangenheit zu begründen.

Weiters erkläre ich, dass ich nicht wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere nicht zu einer, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Es bestehen auch keine Bestellungshindernisse gemäß § 86 Abs. 2 und 4 AktG.

Wels, im Mai 2023

Mag. Fritz Ecker, LLM. oec